

## SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag

Rechtsnorm(en)/ Thema	Ausgangssituation/Problematik	Lösungsansätze/Alternativen
§ 16 Abs. 3 (Bezug § 44 SGB III)	<p>Für die Vorschriften aus § 44 SGB II wird eine Ausnahme in § 16 Abs. 3 SGB II gemacht, nämlich die Erweiterung der Förderung aus dem Vermittlungsbudget für die Anbahnung einer schulischen Berufsausbildung.</p> <p>Eine darlehensweise Gewährung der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget wird nicht ermöglicht, aber in den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit und der gemeinsamen Erklärung bei der Instrumentenreform 2009 ausgeschlossen.</p> <p>Dieser Ausschluss ist z.B. im Falle des Erwerbs eines Führerscheins für einen Personenkraftwagen und Kauf desselben problematisch. Diese Dinge sind sicherlich einer Arbeitsaufnahme dienlich, aber auch für den privaten Gebrauch bestimmt, so dass ein Zuschuss nur in Ausnahmefällen infrage kommen kann, denn Mitnahmeeffekte sind zu befürchten.</p>	<p>Öffnung für die darlehensweise Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget in § 16 SGB II, bzw. auch Kombination aus Darlehen und Zuschuss</p>
§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III und §176 ff. SGB III - <i>Trägerzertifizierung</i> -	<p>Durch die 2012 hinzugekommene Zertifizierungsvorgabe für Maßnahmen nach § 45 SGB III bzw. deren Träger werden passende Angebote, die dem Inhalt nach gerade für die besondere Anforderung des SGB II-Klientel geeignet sind, aber nicht zertifiziert sind, ausgeschlossen. Ein Ausweichen auf § 16 Abs. 3a SGB II kommt für größere Städte zumeist nicht in Frage, da diese Regelung nur strukturschwache Regionen im Blick hatte und nicht dazu implementiert wurde, um in trägerreichen Ballungszentren das Zertifizierungsgebot zu umgehen. § 16 Abs. 3a SGB II beinhaltet zudem nur den Bezug zu den §§ 81 ff. SGB III, nicht aber Maßnahmen nach § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und zur beruflichen Eingliederung - MAbE / Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - AVGS). Das von der Bundesagentur für Arbeit als positiv bewertete Gutscheinverfahren für die Maßnahmen zur Aktivierung und zur beruflichen Eingliederung ist keine wirkliche Neuerung. Es war bisher eine freihändige Vergabe im Einzelfall neben der Ausschreibung von Gruppenmaßnahmen möglich.</p> <p>Die Zertifizierungsvorgabe lassen die Vergaberichtlinien (VOL/A) für eine</p>	<p>Das Zertifizierungsgebot darf nicht pauschal für alle Träger/ Maßnahmen nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) gelten. Die Einhaltung der VOL/A muss entweder ausreichend sein oder § 16 Abs. 3a SGB II auf § 45 SGB III erweitert werden, die örtliche Verfügbarkeit von Maßnahmen entfernt werden.</p>

## SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag

	<p>ordentliche Vergabe als nicht ausreichend erscheinen und den Jobcentern wird nicht zugetraut, selbst zu beurteilen, ob eine Maßnahme wirtschaftlich ist, den Anforderungen genügt und diese im Verlauf hinsichtlich der Qualität im Blick zu halten.</p> <p>Die Zertifizierungskosten sind für kleine Anbieter hoch, welche nur in geringem Umfang bzw. mit ganz speziellen Angeboten für die Jobcenter tätig sind. Diese überlegen daher zum Teil, ob sie die Kosten auf sich nehmen. Es ist zudem zu befürchten, dass die Ausgaben bei den Maßnahmekosten zu Buche schlagen.</p>	
§16 SGB II i.V.m. §45 SGB III		Für Praktika beim Arbeitgeber sollte der AVGS entfallen, stattdessen sollte das Praktikum über einen Erhebungsbogen (analog betriebliche TM damals) erfolgen
§16 SGB II i.V.m. §81 SGB III	Die Voraussetzungen für eine Umschulung treffen häufig auf Kunden im SGB II nicht zu. Eine Vereinfachung oder Wegfall der Zugangsvoraussetzungen wäre sinnvoll. -> Beachtung Bedarfslage SGB II-Kunden	In § 16 SGB II könnte ein Absatz eingefügt werden, dass § 81 Abs. 2 SGB III nicht gilt bzw. durch ein unabhängiges Gutachten (Psychologische Untersuchung), dass das Umschulungsziel erreicht werden kann, ersetzt werden. Generell sollten die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung beruflicher Weiterbildung nach § 81 SGB III geöffnet werden.
		Verfahrensänderung bzw. -ergänzung Das Verfahren der Freigabe von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch die BA (Maßnahmebogen) sollte mit den JC gemeinsam gestaltet werden, auch im Ziel der Qualitätssicherung laufender Maßnahmen
§ 16d SGB II Wettbewerbsneutralität und Vorrang anderer Leistungen	§ 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) kann als geeignetes Instrument erachtet werden, arbeitsmarktferne Personen wieder an bestimmte Strukturen heranzuführen, und auch dem sozialpolitischen Auftrag nachzukommen. Die Vorrangigkeit von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 16d Abs. 5 SGB II) wird als Beschneidung empfunden, denn auch die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit kann als wirksames Instrument der Aufnahme einer regulären Beschäftigung vorausgehen. Die Wettbewerbsneutralität und Nachrangigkeit hat dazu geführt, dass Arbeitsgelegenheiten drastisch reduziert wurden, ohne dass adäquate Ersatzinstrumente für die genannte Personengruppe installiert werden	§ 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) bedarf der Überarbeitung unter anderem hinsichtlich der Punkte Wettbewerbsneutralität und der Vorrangigkeit anderer Leistungen als auch der Bündelung von Maßnahmebestandteilen. „Alter“ Gesetzestext könnte wieder eingeführt werden (?) -> Zurück zur gesetzlichen Regelung vor der Instrumentenreform 2012

## SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag

	<p>konnten, da seitens des Gesetzgebers keine Möglichkeiten dazu geschaffen wurden. Die Feststellung der Wettbewerbsneutralität führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die KJC. Auch die Einhaltung der zeitlichen Befristung der Dauer einer AGH bzw. der Befristung der Gesamtzeit einer Teilnahme führt für das Fallmanagement zu verwaltungstechnisch aufwendigen Prüfungen.</p> <p>Eine Bündelung und Finanzierung verschiedener paßgenauer Anteile im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit (Qualifizierungsanteile, Bewerbungstraining, psychosoziale Betreuung etc.) ist aufgrund § 16d Abs. 8 SGB II ebenfalls nicht mehr, bzw. nur mit sehr hohem verwaltungstechnischem Aufwand praktikabel. Hierdurch mussten bisher sinnvolle Angebotskombinationen auf den reinen Anteil Arbeitsgelegenheit reduziert werden.</p>	
§ 16 d SGB II - sozialpäd. Betreuung		Die sozialpädagogische Betreuung soll wieder in die zu erstattenden Kosten für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II aufgenommen werden - für die Mehrzahl der Teilnehmenden ist dies erforderlich
Maßnahmekombinationen		Flexible Maßnahmekombinationen, auch mit Komponenten aus Bereichen anderer Leistungsträger, die vor Ort als sinnvoll erachtet werden, sollen ermöglicht werden. Hierfür sollte ein Budget im Eingliederungstitel eingeräumt werden, welches diese Kombinationen (weitergehend als bisher § 16f SGB II - freie Förderung) ermöglicht. Auch trägerübergreifende sollten solche Maßnahmen möglich sein z.B. im Kontext Arbeitsbündnis Jugend und Beruf
Steuerung	Die Steuerung über den Output und mittels Zielvereinbarung sollte nicht durch eine inputorientierte Steuerung über den Eingliederungstitel oder zu unflexible Gesetzesvorgaben konterkariert werden.	
Entkoppelung SGB II und SGB III (2010 - Initiativkreis ProSGB II)		
§ 16 SGB II	<p>Die Leistungen des SGB III sind für die Leistungsbezieher nach dem SGB II nicht passend bzw. nicht ausreichend.</p> <p>Die völlig an den aktuellen Herausforderungen der Arbeitsmarktpolitik für gering qualifizierte Arbeitssuchende und Langzeitbezieher vorbei zielende Standardisierung der Förderinstrumente auf die Anforderungen der relativ gut qualifizierten Versicherungskunden des SGB III, macht die Jobcenter</p>	2010 hat der Initiativkreis ProSGB II stattgefunden. Die Vorschläge sind weiterhin aktuell. Der damalige Entwurf geht von dem Leitgedanken aus, dass es im SGB II eines Leistungs- und Hilfskatalogs bedarf, der sich konzeptionell am SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - sowie am SGB II - Förderprogramm

## SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag

	<p>zusätzlich fast Handlungsunfähig.</p> <p>Dies ist angesichts der guten Arbeitskräftenachfrage der Betriebe und des langfristigen demografischen Trends eines geringer werdenden Arbeitskräftepotentials kontraproduktiv. Die Jobcenter benötigen eigenständige gering standardisierte Instrumente und ausreichende Budgets um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gering qualifizierte und sozial instabile junge Menschen zu Orientieren und grundständig auszubilden. "Wir brauchen nicht weniger sondern mehr Ausbildungsplätze für Benachteiligte bei der WJW und anderen Trägern."</li> <li>• Gering qualifizierte auch ältere Arbeitsuchende haben mit einer betriebsnahen beruflichen Teilqualifizierung oder Umschulung heute bessere Chancen denn je, eine Arbeitsstelle zu finden und zu erhalten. "Wir brauchen lösungsorientierte kreative auf den Einzelfallbedürfnissen des Arbeitsuchenden und der konkreten betrieblichen Möglichkeiten ausgerichtete Qualifizierungsangebote anstatt hochregulierter und zertifizierter Verwaltungsverfahren."</li> <li>• Für Langzeitbezieher und Langzeitarbeitslose benötigen wir individuelle passgenaue Förder- und Beschäftigungsketten, die den großen Abstand vieler Leistungsbezieher zu den aktuellen Anforderungen der Betriebe, Schritt für Schritt überwinden hilft. "Unser Projekt, comeback 50plus' zeigt welche Erfolge man mit dieser Zielgruppe haben kann".</li> </ul>	<p>50plus orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungsloser Zugang zu den aktiven Hilfen für eLb</li> <li>- Individuelle Förderung nach Bedarf</li> <li>- Steuerung durch Ziele und Kennzahlen</li> <li>- Die Vorschriften für den Hilfeinsatz beschränken sich auf Leitplanken und beschreiben die Ziele, die mit der Hilfe erreicht werden sollen. Keine kleinteilige Inputsteuerung.</li> <li>- Vollständige Entkoppelung SGB II vom SGB III</li> <li>- Qualitätsentwicklung durch Standards</li> <li>- Alg I - Aufstocker werden vollumfänglich über das SGB III gefördert.</li> </ul> <p>=&gt; Neuformulierung §§16 bis 16f SGB II</p> <p>Im Einzelnen sind folgende Hilfen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a)</li> <li>- Hilfen zur Aktivierung (§ 16b)</li> <li>- Hilfen zur Qualifizierung und beruflichen Bildung (§ 16c)</li> <li>- Hilfen zur Beschäftigung (§ 16d)</li> <li>- Hilfen zur Integration in Erwerbsarbeit (§ 16e)</li> <li>- Verbinden mehrerer Hilfen (§ 16f)</li> </ul> <p>Ggf. sind neben dem Zielvereinbarungsprozess Regelungen zur Evaluation und Nachhaltigkeit der Hilfen einzufügen.</p>
		<p>§ 16 Leistungen zur Eingliederung</p> <p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben Anspruch auf Leistungen, die zur Eingliederung in Arbeit erforderlich und zur Erreichung dieses Ziels angemessen sind.</p> <p>(2) Hilfe zur Eingliederung in Arbeit wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 16a bis 16f</p>

**SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag**

		<p>gewährt. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.</p> <p>(3) Die mit der Hilfe verbundenen Ziele sollen in einem Hilfeplan zwischen dem JobCenter und dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereinbart und regelmäßig nachgehalten werden. Stehen der Gewährung von Hilfen im Einzelfall Gründe entgegen, so sind diese ebenfalls zu dokumentieren.</p>
		<p>§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen</p> <p>Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen</li> <li>2. die Schuldnerberatung</li> <li>3. die psychosoziale Betreuung</li> <li>4. die Suchtberatung.</li> </ol>
		<p>§ 16b Hilfen zur Aktivierung</p> <p>(1) Hilfen zur Aktivierung sollen die Fähigkeiten und die Bereitschaft des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Arbeitsaufnahme erhöhen und sie auf die Bedingungen des allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorbereiten. Ziel der Hilfe ist es insbesondere, Basis- bzw. Schlüsselqualifikationen zu vermitteln.</p> <p>(2) Bei der Vermittlung von Basis- bzw. Schlüsselqualifikationen sollen in der Regel Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken. Hierzu gehören insbesondere auch Sozialarbeiter und -pädagogen.</p>

SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag

		<p>§ 16c Hilfen zur Qualifizierung und beruflichen Bildung</p> <p>(1) Hilfen zur Qualifizierung und beruflichen Bildung umfassen die Vermittlung von berufspraktischen Kompetenzen. Diese sollen z.B. durch Ausbildung, inner- bzw. außerbetriebliche Qualifizierung oder Berufsvorbereitung gewonnen werden. Vorrangiges Ziel ist die Hinführung zu anerkannten Berufsabschlüssen.</p> <p>(2) Hilfe zur Qualifizierung umfasst auch die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkompetenzen und, soweit noch nicht vorhanden, auch Basis-Sprachkenntnisse.</p>
		<p>§ 16d Hilfen zur Beschäftigung</p> <p>(1) Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die keine Arbeit finden können, sollen Möglichkeiten der Beschäftigung geschaffen werden.</p> <p>(2) Um Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten bzw. zu erhöhen, kann Hilfe zur Beschäftigung im Rahmen von zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeit geschaffen werden. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte kann für jede geleistete Arbeitsstunde eine pauschale Entschädigung für den entstehenden Mehraufwand erhalten. Diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.</p> <p>(3) Hilfe zur Beschäftigung kann auch in Form der (Mit-)finanzierung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses gewährt werden. Die Bewilligung ist zu befristen und kann wiederholt verlängert werden.</p>

## SGB II Vereinfachung -> Eingliederungsleistungen - Vorschläge Hessischer Städtetag

		<p>§ 16e Hilfen zur Integration in Erwerbsarbeit</p> <p>Hilfen zur Integration in Erwerbsarbeit umfassen alle Leistungen an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, einen Arbeitgeber oder andere Dritte, die geeignet sind, die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern. Hierzu gehört auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.</p>
		<p>§ 16f Verbinden mehrerer Hilfen</p> <p>Die Hilfen nach § 16a bis § 16e können miteinander verbunden werden.</p>